



Information für Grundstückseigentümer und Bewirtschafter

Grünland

in Flurbereinigungs-/Zusammenlegungsverfahren

Wichtiger Hinweis!

Es wird darauf hingewiesen, dass umweltsensibles Dauergrünland (z.B. FFH) und nach Naturschutzrecht geschütztes Grünland (z.B. Magerwiesen) einem absoluten Umwandlungsverbot unterliegen.

Ergänzend gilt für Dauergrünland nach GAP-Konditionalitäten-Gesetz, dass Veränderungen immer die Genehmigung/Anzeigepflicht/Zustimmung beider zuständigen Behörden bedürfen (DLR und zuständige Kreisverwaltung).

Obwohl im Flurbereinigungs-/Zusammenlegungsverfahren die Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse neu geordnet werden, unterliegen die Eigentümer und Bewirtschafter auch weiterhin unverändert ihren jeweiligen Dauergrünland-Auflagen (GLÖZ 1). Diese Auflagen sind nach dem Besitzübergang auf den neuen Flurstücken umzusetzen und zu erfüllen.

Im Planwunschtermin werden in Abstimmung mit Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern die bisherigen Dauergrünlandverpflichtungen vom DLR der möglichen Neuzuteilung zugeordnet.

¹ GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland, ehemals „Greening“

Im Ergebnis wird zum Besitzübergang der „Nachweis des Neuen Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten“ den jeweiligen Eigentümern übersandt. Unter „Hinweise zum Flurstück“ steht zu jedem Flurstück der Flächenanteil der Dauergrünlandverpflichtung. Dieser Flächenanteil ist als Dauergrünland zu bewirtschaften und ggf. neu anzulegen.

Bewirtschafter, die nicht selbst Eigentümer der Flächen sind, erhalten einen „Nachweis des Neuen Bestandes - Antragsflächen Dauergrünland“. Hier sind die neuen Flurstücke mit den Flächenanteilen der Dauergrünlandverpflichtung aufgelistet.

Die Umsetzung der Dauergrünland-Auflagen (GLÖZ 1) liegt in der Verpflichtung und im Interesse des Bewirtschafters. Sollten die Bewirtschafter betriebsintern Umstrukturierungen bezüglich des Dauergrünlands planen, ist dies unverzüglich dem zuständigen DLR mitzuteilen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

¹ GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland, ehemals „Greening“